

**Bebauungsplan Nr. 1784, „Hilligenwöhren“**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz im  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Für etwa 4,3 ha des insgesamt ca. 10.2 ha großen Planbereichs westlich der Burgwedeler Straße und südlich der Großen Heide soll Baurecht geschaffen werden. Daher wird der bebaubare Teil der Planfläche als Allgemeines Wohngebiet mit einer II-IV-geschossigen Bebaubarkeit ausgewiesen. Im nördlichen Teil verläuft parallel zum Waldrand eine als öffentliche Grünfläche festgelegte Abstandsfläche von bis zu 60 m Breite. Der Bereich südlich der Bischof-von-Ketteler-Straße wird ebenfalls als öffentliche Grünfläche dargestellt, die auch einen Bolzplatz beinhaltet.

### Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Der überwiegende Teil der Planfläche wird bisher weitestgehend landwirtschaftlich genutzt und ist unversiegelt. Ökologisch und landschaftsprägend besonders hervorzuheben ist ein alter Eichenbestand, der sich am westlichen Rand des Plangebietes von Süden bis hin zum Waldgebiet „Große Heide“ erstreckt. An der Bischof-von-Ketteler-Straße befinden sich zwei weitere besonders schutzwürdige Eichen, deren Wurzelbereiche vor einigen Jahren aufwendig entsiegelt wurden.

Lediglich südlich der Bischof-von-Ketteler-Straße auf dem bisherigen „Festplatz“ befindet sich eine befestigte Stellplatzanlage, der sich nach Osten eine Gehölzpflanzung anschließt.

Die Planfläche bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, insbesondere in Ergänzung zur nördlich gelegenen Großen Heide. Zur weiteren naturschutzfachlichen Bewertung sowie einer artenschutzrechtlich notwendigen Betrachtung sind 2013/ 2014 Bestandserfassungen der Biotoptypen sowie der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger sowie der Baumkäfer Eremit und Eichenheldbock, die ihren Lebensraum vornehmlich an älteren Eichen finden, durchgeführt worden.

Im Plangebiet wurden 16 Brutvogelarten sowie zahlreiche Nahrungsgäste nachgewiesen. Angrenzend mit Revierschwerpunkt in der Großen Heide wurden weitere sechs Brutvogelarten festgestellt, darunter streng geschützte Arten wie der Grünspecht, der Mäusebussard, der Mittelspecht und der Waldkauz.

Hinsichtlich der Fledermäuse konnte ein breites Artenspektrum im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden. Genannt seien die Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler sowie Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Einige weitere Individuen konnten nicht sicher einer Art zugerechnet werden. Möglich wären in diesem Zusammenhang

Große/ Kleine Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus, Kleiner Abendsegler oder Zweifarbfledermaus.

Vorkommen von Feldhamstern wurden nicht festgestellt (und aufgrund der Bodenverhältnisse auch nicht unbedingt zu erwarten). Nachweise von holzbewohnenden Käfern konnten trotz grundsätzlicher Eignung einiger vorhandener Eichen ebenfalls nicht erbracht werden.

Der unversiegelte Boden ermöglicht auf fast der gesamten Planfläche eine freie Versickerung der Niederschläge. Die Fläche trägt damit unmittelbar zur Anreicherung des Grundwassers bei.

Hinsichtlich des Ortsbildes vermittelt das Plangebiet den Charakter einer freien Landschaft.

### **Auswirkungen der Planung**

Die oben beschriebenen Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen, die Funktionen für die abiotischen Naturhaushaltsfunktionen Boden und Wasser sowie für das Naturerleben gehen mit Realisierung der Planung teilweise verloren.

Der Nutzungsdruck auf umliegende Freiflächen wird aufgrund zusätzlicher Wohneinheiten und Erschließungen im Plangebiet zunehmen.

### **Eingriffsregelung**

Die genannten Auswirkungen stellen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar und erfordern naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen des Planverfahrens werden gemäß § 6 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans umfangreiche Aufwertungsmaßnahmen der jetzt als Acker genutzten Flächen vorgesehen und somit ein ökologischer Ausgleich erreicht.

### **Baumschutzsatzung**

Einige Bäume des Plangebietes unterfallen den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Entscheidungen zur Fällung von Bäumen werden in einem gesonderten Verfahren getroffen.

Hannover, 31.08.2015